

3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster vom 22.05.2015

-Synopse-

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 12 Gebühren Die Stadt Münster erhebt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren. Dies sind die Kosten, die als Gegenleistung</p> <p>(1) für die Erteilung von Unterricht und die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen,</p> <p>(2) für die bei der Bearbeitung des Aufnahmeantrages im Falle der Zusage erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit durch die Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen,</p> <p>(3) für die im Zusammenhang mit der Prüfung stehenden besonderen zusätzlichen Aufwendungen</p> <p>erhoben werden.</p>	<p>§ 12 Gebühren Die Stadt Münster erhebt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren. Dies sind die Kosten, die als Gegenleistung für die Erteilung von Unterricht und die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen erhoben werden.</p>
<p>§ 13 Höhe der Gebühren (1) Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird ab dem 01.09.2018 in monatlichen Raten in Höhe von 60,00 € gezahlt und kann während des Lehrgangs durch Ratsbeschluss angepasst werden.</p>	<p>§ 13 Höhe der Gebühren (1) Die Gebühr nach § 12 ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Raten fällig ist. Die monatlichen Raten betragen ab dem 01.01.2021 222,00 € und ab dem 01.01.2022 225,30 €. Sie erhöhen sich in den Folgejahren jährlich zum 01.01. eines Jahres um 1,5%. Sofern die prozentuale Erhöhung Cent-Beträge erhält, wird die Rate auf volle zehn Cent abgerundet.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(2) Soweit -in der Regel bei Lehrgangsverlängerung- nur einzelne Fächer belegt werden, berechnet sich die Gebühr nach Ziffer 1 anteilig (Planmäßige Belegungsstunden im Verhältnis zur Gesamtstundentafel).</p> <p>(3) Die Gebühr nach § 12 Nr. 2 beträgt für die Anmeldungen ab dem Lehrgangsjahrgang 2015/17 einmalig 100,00 €.</p> <p>(4) Die Gebühr nach § 12 Nr. 3 beträgt einmalig 200,00 €. Sie gilt für die Prüfungsteilnehmer/innen ab dem Lehrgang 2015/2017.</p>	<p>(2) Soweit -in der Regel bei Lehrgangsverlängerung- nur einzelne Fächer belegt werden, berechnet sich die Gebühr nach Ziffer 1 anteilig (Planmäßige Belegungsstunden im Verhältnis zur Gesamtstundentafel).</p>
<p>§ 14 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeiten (Aufnahmegebühr)</p> <p>(1) Die Zahlungspflicht für die Gebühr nach § 12 Nr. 1 entsteht mit der Aufnahme in die Berufsfachschule. Sofern die Aufnahme während des Lehrgangs innerhalb eines Monats erfolgt, ist eine anteilige Monatsgebühr (pro Tag 1/30 des Monatsbetrages) zu zahlen.</p> <p>(2) Die Gebühr ist jeweils zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.</p> <p>(3) Die Gebühr nach § 12 Nr. 2 wird mit der schriftlichen Annahme der Aufnahmebestätigung durch die Lehrgangsteilnehmerin / den Lehrgangsteilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten fällig.</p> <p>(4) Die Gebühr nach § 12 Nr. 3 wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.</p> <p>(5) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Leistungsbescheid.</p> <p>(6) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ausscheiden aus der Berufsfachschule.</p>	<p>§ 14 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Zahlungspflicht für die Gebühr nach § 12 entsteht mit der Aufnahme in die Berufsfachschule. Sofern die Aufnahme während des Lehrgangs innerhalb eines Monats erfolgt, ist eine anteilige Monatsgebühr (pro Tag 1/30 des Monatsbetrages) zu zahlen.</p> <p>(2) Die Gebühr ist jeweils zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.</p> <p>(3) entfallen</p> <p>(4) entfallen</p> <p>(5) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Leistungsbescheid.</p> <p>(6) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ausscheiden aus der Berufsfachschule.</p>

Alte Fassung

Neue Fassung

(7) Hat ein/eine Lehrgangsteilnehmer/in nach Abschluss des Lehrgangs die Prüfung nicht bestanden und wiederholt sie nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu einem späteren Zeitpunkt, endet die Zahlungspflicht mit dem Ausscheiden aus der Berufsfachschule gem. § 7 Abs. 1 Satz 1, sofern nicht in der Zeit bis zur Wiederholungsprüfung eine Teilnahme an den fachpraktischen Unterweisungen im Labor der Berufsfachschule stattfindet. In diesem Fall ist eine Lehrgangsgebühr nach § 13 Abs. 2 zu zahlen.

(8) Schulferien sowie Krankheit entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Lehrgangsgebühren.

(7) Hat ein/eine Lehrgangsteilnehmer/in nach Abschluss des Lehrgangs die Prüfung nicht bestanden und wiederholt sie nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu einem späteren Zeitpunkt, endet die Zahlungspflicht mit dem Ausscheiden aus der Berufsfachschule gem. § 7 Abs. 1 Satz 1, sofern nicht in der Zeit bis zur Wiederholungsprüfung eine Teilnahme an den fachpraktischen Unterweisungen im Labor der Berufsfachschule stattfindet. In diesem Fall ist eine Lehrgangsgebühr nach § 13 Abs. 2 zu zahlen.

(8) Schulferien sowie Krankheit entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Lehrgangsgebühren.

./.

§ 14a Befreiung von der Zahlungspflicht

Die Förderung des Landes NRW gem. der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildungen in der Ergotherapie, der Logopädie, den Berufen in der Physiotherapie, der Podologie, der pharmazeutisch-technischen Assistenz und der medizinisch-technischen Assistenz (Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe) – Rd.-Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – VI A 3 -430 – vom 19.10.2018 in der geltenden Fassung wird auf die Gebührenschild angerechnet. Die Gebührenpflichtigen nach §11 sind entsprechend in der Höhe der Förderung von der Gebührenschild nach §§12 ff. befreit. Für das Jahr 2021 hat die Stadt Münster Landesförderung in einem Umfang bekommen, der zu einer vollständigen Gebührenbefreiung in diesem Jahr führt.